

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 2/89



vom: 08.02.1989

Änderung der Richtlinien zur Zuweisung von Räumlichkeiten und Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen in der Universität Dortmund vom 4.5.77 (Amtl. Mitteilung Nr. 74 vom 27.5.1977, zuletzt geändert am 13.1.1988 mit Amtl. Mitteilung Nr. 1/88).

Seite 1

Nichtamtlicher Teil

Seite 2

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 18. November 1988

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nr. 2/89

Änderung der Richtlinien zur Zuweisung von Räumlichkeiten und Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen in der Universität Dortmund vom 04.05.1977 (Amtl. Mitteilungen Nr. 74 vom 27.05.1977, zuletzt geändert am 13.01.1988 mit Amtl. Mitteilung Nr. 01/88).

Das Rektorat der Universität Dortmund hat in seiner 273. Sitzung am 14.12.1988 gem. § 5 Abs. 1 der o.a. Richtlinien beschlossen, die Nutzungsentgeltsätze ab 01.01.1989 zu ändern.

Die §§ 4 und 5 Abs. 1 (a.F.) der o.a. Richtlinien erhalten daher folgende Fassung:

§ 4

(Raumgruppeneinteilung)

Die Räumlichkeiten werden nach ihrer Größe und Ausstattung in Gruppen eingeteilt:

- a) Hörsäle und Seminarräume
- b) Büroräume

§ 5

(Nutzungsentgeltsätze)

(1) Das volle Nutzungsentgelt beträgt für die Zeit vom 01.01.1989 bis 31.12.1989 für die Räume:

zu § 4 a)	2,77 DM/m ²	HNF/Tag	(= 1 Tag á 10 Stunden)
zu § 4 b)	0,99 DM/m ²	HNF/Tag	(= 1 Tag á 9 Stunden)

Dortmund, den 12.01.1989

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. P. Velsinger

Nichtamtlicher Teil

Dritte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Universität Dortmund
Vom 18. November 1988

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 294. Sitzung am 20. Oktober 1988 die nachfolgende Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 17. Februar 1986 (GABl.NW. S. 142, ber. S. 292/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/86 vom 2. April 1986 und 11/86 vom 12. Juni 1986), zuletzt geändert am 21. September 1987 (GABl.NW. S. 635/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 4/88 vom 23. Februar 1988) beschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 8.11.1988 - II A 6 - 8145.11 - die Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund genehmigt.

Die Veröffentlichung der Dritten Änderungssatzung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. 1/1989 S. 25). Die Dritte Änderungssatzung ist mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft getreten.

Die vorstehende Veröffentlichung wird nunmehr wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Dritte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Universität Dortmund
Vom 18. November 1988**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1987 (GABI. NW. S. 637) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Wenn beim Hochschulwechsel Pflichtfächer der Diplom-Vorprüfung fehlen, die in dieser Diplomprüfungsordnung Voraussetzung für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums sind, entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem der fehlenden Pflichtfächer durch Teilnahme an der entsprechenden Diplom-Vorprüfung Leistungen nachzuweisen sind. Diese Leistungen müssen spätestens bei der Meldung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung vorliegen.“
Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach den Worten „Übungen zu ‚Physik I‘“ die Worte „oder ‚Physik II‘“ angefügt.
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die für die Meldung zu Prüfungsabschnitt B erforderlichen Nachweise über das Programmierpraktikum, das Elektrotechnische Praktikum I, die Meßsysteme und die berufspraktische Ausbildung (Absatz 3 Nr. 3) können bis spätestens zur Meldung zum letzten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung nachgereicht werden. Der erforderliche Nachweis über die Angewandte Mathematik muß spätestens vor Ablegen der letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung vorgelegt werden. Erfolgt die Meldung zum letzten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung im vierten Fachsemester, kann der zu Prüfungsabschnitt B erforderliche Nachweis über die praktische Ausbildung nachgereicht werden bis spätestens zur Meldung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung.“
3. In § 19 Abs. 6 wird die Aufzählung der Wahlpflichtfächer wie folgt geändert:

a) Das Wort „Mikrowellentechnik“ wird durch die Worte „Richtfunk und Radartechnik“ ersetzt.	
b) Hinter dem Wahlpflichtfach	ENT EL NT
„Optoelektronik	X "
wird als neues Wahlpflichtfach angefügt:	
„Organisation und Verkehrsleistung von Rechnern	X"
4. § 27 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er möglichst innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis.“

5. In § 32 Abs. 3 wird als letzter Satz angefügt:

„Studenten, für die diese Prüfungsordnung keine Anwendung findet, können dennoch die Wahlpflichtfächer aus den in § 19 Abs. 5 und 6 angegebenen Katalogen auswählen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1988/89 erstmalig für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Sie gilt nicht für Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Studium befinden; für diese Studenten ist die zu Beginn ihres Studiums geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund in ihrer jeweiligen Fassung maßgeblich. Studenten, für die nach Satz 2 diese Änderungssatzung keine Anwendung findet, können beim Prüfungsausschuß die Anwendung dieser Änderungssatzung beantragen, sofern sie sich noch nicht zu einer Prüfung gemeldet haben. Der Antrag ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 9. 12. 1987, 20. 4. und 6. 7. 1988 und des Senats der Universität Dortmund vom 19. 5. und 20. 10. 1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 11. 1988 – II A 6–8145.11.

Dortmund, den 18. November 1988

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. P. Velsinger